

BESCHLUSSVORLAGE V0099/21 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	28.01.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	10.03.2021	Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung der nicht selbständigen, von der Stadt verwalteten Elisabeth-Hensel-Stiftung
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Die Satzung der Elisabeth-Hensel-Stiftung wird entsprechend der Anlage 1 neu gefasst.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Elisabeth-Hensel-Stiftung ist eine von der Stadt im Rahmen der Art. 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung verwaltete, nicht rechtsfähige Stiftung. Die Verwaltung erfolgt nach den, für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften (Art. 84 Abs. 1 GO). Bei einer Prüfung der Stiftung durch das Finanzamt Ingolstadt wurde die nachstehende Regelung der Satzung beanstandet:

- Anpassung des § 2 Stiftungszweck an die „Steuerbegünstigten Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- Ergänzung des § 4 (alt §3) Stiftungsmittel: die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Aufnahme eines Paragraphen für den Vermögensanfall: bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 (Synopsis) dargestellt.